

Wehowsky

DAS JURISTISCHE REPETITORIUM
IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Examens-Crash-Kurs

Termine: Mo., 13./20./27.07. und 3./10./17./24.08.2020

7 x jeweils 17³⁰-21⁴⁵ Uhr – aller Voraussicht nach: online!

Kursleiter: RA Chr. Wehowsky - Kurshonorar: 156 €* bzw. 196 € (* für ehemalige Teilnehmer des Hauptkurses)

Kurz und effizient: Der gesamte Prüfungsstoff im Öffentlichen Recht anhand neuester Rechtsprechung. Alle wichtigen Prüfungsstationen und Weichenstellungen werden unter Berücksichtigung von über 150 neuen Entscheidungen aus der Rechtsprechung noch einmal durchlaufen und alle wesentlichen Terminologien noch einmal reaktiviert. Der Kurs ist insbesondere für alle Kandidaten des Termins **EJS 2020/2** gedacht, aber als Strukturen- und Rechtsprechungskurs auch für alle anderen Examenskandidaten zur schnellen Wiederholung höchst geeignet.

Schon der Einführungskurs im August 2011 war sehr erfolgreich: Es wurden für beide Aufgabenstellungen des EJS 2011/2 die konkreten Weichenstellungen praktisch nur wenige Tage vor dem Examenstermin durchdacht und besprochen: So für die Aufgabe 5 insbesondere die Klagearten für eine nachträgliche Feststellung und ihre Abgrenzung zueinander sowie die Voraussetzungen einer unmittelbaren Ausführung durch die allgemeine Sicherheitsbehörde. Die Aufgabe 6 wurde anhand einer ganz neuen Entscheidung des BayVGH sogar komplett vorbesprochen (Nebenbestimmungen, Modifikationen, (echte) Auflage, Teilanfechtung, Rechtmäßigkeit der Absicherung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit etc.). Im Examen kam praktisch nur eine „abgespeckte“ Version der Originalentscheidung dran.

Dass dieser Crashkurs auch und gerade **solche Entscheidungen** behandelt, aus denen **typischerweise Examensklausuren gestrikt werden**, zeigte sich gleich bei nächster Gelegenheit im Termin für das Zweite Juristische Staatsexamen im November/Dezember 2011 (ZJS 2011/2), in dem eine der dortigen ÖR-Klausuren eben im Crashkurs wiederum anhand einer ganz neuen BayVGH-Entscheidung vollständig „vorbesprochen“ wurde (Aufgabe 10: Gemeingebrauch - Sondernutzung, Nebenbestimmungen contra Modifikationen, Rechtswidrigkeit straßenrechtsfremder Ermessenserwägungen etc.). **Auch im Märztermin des EJS 2012/1** traf man in der Aufgabe 6 mit der Anfechtung eines Verkehrsschilds und den dabei einschlägigen Problemkreisen (Allgemeinverfügung, öffentliche Bekanntgabe nach der StVO, insbesondere: Anfechtungsfrist [bloßes potentiell oder konkretes Betroffensein des jeweiligen Verkehrsteilnehmers?], „erinnernde Funktion“, Problematik des „nicht nachhaltigen“ Betroffenseins, Verkehrsschild gegenüber juristischer Person, Verkehrsschild als Dauerverwaltungsakt und prozessuale Konsequenzen, Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde etc.) auf **Inhalte, die im Crashkurs kurz zuvor noch einmal gänzlich wiederholt und vorbesprochen** waren. **Gleiches gilt für alle Folgetermine – vgl. dazu unsere Website – bis in die jüngste Zeit:** Für das **EJS 2019/2** gab es **sogar zwei Treffer**, waren doch die Hauptprobleme beider Aufgaben „vorbesprochen“ (Aufgabe 5: Wohnwagen in Baumkrone – Kunstfreiheit, Wissenschaftsfreiheit etc. – Beseitigungsverfügung nach Art. 76 BayBO u. sofortige Vollziehungsanordnung – Antrag nach § 80 V VwGO – Nachschieben von Ermessensgründen, § 114 Satz 2 VwGO usw. – u. Aufgabe 6: **KommZG, KommZG, KommZG!** – **Teil I:** Trinkwasserversorgung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises – Erledigung durch **Zweckverband** – Aufsichtliche Maßnahme: unzulässiger Eingriff in das Auswahlermessen durch Weisung **nebst** sofortiger Vollziehungsanordnung im eigenen Wirkungskreis (!) – hiergegen: Antrag nach § 80 V VwGO etc. – **Teil II:** Verbandsversammlung – Weisung an Verbandsräte nach Art. 33 II 4 KommZG – Bindungswirkung an Weisung und Fehlerfolge – Beanstandung der Beitragsatzung mit Aufhebungsverlangen aus formellen Gründen (Ladung, persönliche Beteiligung) – Aufhebbarkeit einer nichtigen Satzung usw.) Und auch **EJS 2020/1: wieder beide Klausuren!** (Aufgabe 5: Nutzungsuntersagung nach Art. 76 BayBO u. sofortige Vollziehungsanordnung an Mieterin – Bestandsschutz – Antrag nach § 80 V VwGO – Verhältnismäßigkeit – Befreiung von Festsetzungen nach § 31 II BauGB – fehlende Anhörung – u. Aufgabe 6: „Löschschaum“-Entscheidung des BGH – Folgenbeseitigung und Amtshaftung – keine analoge Anwendung des Haftungsprivilegs des § 680 BGB).

Auch Europarecht ist in diesem Kurs enthalten!

Alle Termine sind stets wieder so gelegt, dass man tagsüber noch eigenen Vorbereitungen nachgehen kann.

Profitieren auch Sie von diesem einzigartigen Kurs!

► **Der Ö-Recht-Spezialist!**

Alle Informationen unter
www.wehowsky-repetitorium.de

Wehowsky

DAS JURISTISCHE REPETITORIUM
IM ÖFFENTLICHEN RECHT

RA Christian Wehowsky, der von Beginn seiner juristischen Tätigkeit an stets auch Verwaltungsverfahren und öffentlich-rechtliche Streitverfahren als Prozessvertreter sehr erfolgreich bestreitet und oft in grundlegenden Verfahren, die in juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht sind, als Rechtsanwalt sowie Gutachter federführend beteiligt ist, bietet seit über 20 Jahren zugleich Juristenausbildung auf höchstem Niveau. Von der Zwischenprüfung über die Vorgerücktenübung, das Erste Staatsexamen bis hin zum Zweiten Staatsexamen – im Repetitorium Wehowsky sind Sie unter der Leitung des ÖR-Spezialisten RA Christian Wehowsky in den richtigen Händen. Denn bei uns ist an der Tagesordnung, was andere nur versprechen: Individuelle Betreuung für Ihren Erfolg!

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Wehowsky
Juristisches Repetitorium

Kursräume:

Briener Str. 39 (zweiter Innenhof), 80333 München

postalische Anschrift: Fugelstr. 10, 81247 München

Tel.: (089) 89 14 68 69

Fax: (089) 89 14 69 12

www.wehowsky-repetitorium.de
kurse@wehowsky-repetitorium.de

